



## **Satzung der Freien Wählergruppe der Gemeinde Guntersblum**

**(Stand:2018)**

### **§1 Name und Sitz**

Die Freie Wählergruppe führt den Namen „Freie Wählergruppe (FWG) der Ortsgemeinde Guntersblum“. Die Freie Wählergruppe hat ihren Sitz in 6524 Guntersblum. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

(1) Die Freie Wählergruppe der Ortsgemeinde Guntersblum ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat Guntersblum anstrebt.

(2) Die Freie Wählergruppe der Ortsgemeinde Guntersblum ist gemeinnützig. Sie hat den Zweck bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken. Sie bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.

(3) Die Freie Wählergruppe ist Mitglied der Freien Wählergruppe in der Verbandsgemeinde Guntersblum der Freien Wählergruppe des Kreisverbandes des Landkreises Mainz-Bingen und des Landesverbandes der Freien Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.

(4) Der Nachweis der Homogenität und Identität ist somit erbracht, und es ergibt sich daraus die Berechtigung unter der gleichen Listennummer an den Kommunalwahlen teilzunehmen.

(5) Die FWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Die FWG erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keiner Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung ist vorhandenes Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Freien Wählergruppe kann jeder Wahlberechtigte werden, der sich zu § 2 Absatz 1-5 bekennt.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

(2) Über zu leistende finanzielle Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Inhaber von Ämtern in der Wählergruppe sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der FWG schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt, die Treuepflicht verletzt, oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer und bis zu neun Beisitzer.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergruppe; sie wählt für zwei Jahre den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt nach den jeweiligen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Bewerber und die Nachfolger für die Gemeindevertretung und legt deren Reihenfolge fest.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstands entgegen und erteilt deren Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einberufen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten der Wählergruppe zu nehmen.

## **§ 8 Einladung und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Organe der FWG sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 3 bis 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Beschlüsse**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich; für die Auflösung der FWG eine Dreiviertelmehrheit.

## **§ 10 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt.

## **§ 11 Wahlen durch die Mitgliederversammlung**

(1) Bei Wahlen, welche die Mitgliederversammlung vornimmt (z.B. Vorstands- und Delegiertenwahlen) ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich dabei wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.

(2) Auch wo Gesetz und Satzung dies nicht ausdrücklich vorschreiben, ist mittels Stimmzettels zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

(3) Sollen mehrere Personen zulässigerweise in einem Wahlgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber in alphabetischer, gegebenenfalls in anderer von der Versammlung bestimmter Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind als gewählt werden sollen, sind ungültig.

### **§ 12 Beurkundungen**

Über Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Vertretung**

Der Verein wird im Geschäftsverkehr von drei Personen gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführung wird von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer wahrgenommen.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung der FWG kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22. Februar 1979 in Kraft.

Gründungsmitglieder: Klaus Baumann, Gert Oswald, Günther Strub, Bernhard Schenk, Herbert Schuppert, Hans Metzger, Karl Heinz Knittel, Hans Horn, Harald Laux

(Mit Datum vom 15. Mai 1979 wurde der Verein unter der Nummer 14VR1805 vom Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen.)